



**Vereinfachter Zuwendungsnachweis  
nach § 50 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 b EStDV**

**für Spenden bis 200 EUR**

Dieser Beleg dient zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug) eines Kreditinstituts dem vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 b EStDV. Es darf sich nur um Zuwendungen handeln, die 200 Euro nicht übersteigen.

Für Zuwendungen über 200 EUR ist als Nachweis eine von dem Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Viersen, St.Nr. 102 / 5863 / 1205 mit Bescheid vom 06.08.2013 nach § 60 a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung das öffentliche Gesundheitswesen, die Jugend- und Altenhilfe sowie die Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Jugend- und Altenhilfe sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung verwendet wird.